

28. Oktober 2008

Leitfaden für Anfragen betroffener Lehman Brothers-Anleger

1. Hintergrund

In den zurückliegenden Jahren haben gerade die US-Investmentbank Lehman Brothers aber auch andere Investmentbanken zur eigenen Geldbeschaffung verstärkt sogenannte Zertifikate auf den Markt geworfen. Diese wurden in Deutschland von allen namhaften Kreditinstituten an ihre Kunden als sichere Geldanlage verkauft. Gerade was Zertifikate von Lehman Brothers angeht, haben sich hierzulande verstärkt die Citibank, die Dresdner Bank, aber auch Sparkassen hervorgetan.

Was sind Zertifikate?

Bei Zertifikaten handelt es sich rechtlich um Schuldverschreibungen beziehungsweise Anleihen. Daher besteht mithin das Risiko, dass bei Zahlungsunfähigkeit des Emittenten ein Totalverlust des investierten Kapitals eintritt. Insbesondere unterliegen Zertifikate nicht dem Schutz, den Anlagen in einem Fonds (die ein Sondervermögen darstellen) oder Einlagen in einer Bank (die durch Einlagensicherungsfonds abgesichert sind) genießen.

Wie waren die Strukturen bei Lehman Brothers für den Vertrieb?

Um die etwa 75 verschiedenen Zertifikats- beziehungsweise Anleihetypen in Europa und gerade auch Deutschland vertreiben zu können, wurden von Lehman Brothers Tochtergesellschaften wie z. B. die Lehman Brothers Treasury Co. B.V. (im weiteren „LBT“) mit Sitz Amsterdam gegründet. Dementsprechend findet sich in den Depotauszügen der Anleger, die Zertifikate bezogen haben, auch immer der Name der entsprechenden Tochtergesellschaft. Die Zahlungsverpflichtungen der LBT, die aus den begebenen Zertifikaten als Schuldverschreibung resultieren, wurden von der Konzernholding, der Lehman Brothers Holding Inc. (im weiteren „LBH“) garantiert.

Was wird nun aus der Lehman Brothers Holding Inc. beziehungsweise Treasury Co. B.V.?

Welche Folgen ergeben sich hieraus für betroffene Anleger?

Über die LBH ist bereits seit einiger Zeit der Gläubigerschutz nach Chapter 11 des amerikanischen Insolvenzrechts angeordnet worden. Derzeit ist nicht abzusehen, ob betroffene Anleger infolge dieses Verfahrens mit Rückerstattungen rechnen können. Realistischerweise ist jedoch davon auszugehen, dass die Betroffenen leer ausgehen werden.

Infolge des Gläubigerschutzantrags der LBH ist für die LBT als Sicherungsmaßnahme ein Zahlungsaufschub angeordnet und ein Verwalter (sogenannter Sequester) bestellt worden. Zwischenzeitlich wurde aber auch in den Niederlanden über LBT das Insolvenzverfahren eröffnet. Auch hier können die betroffenen Anleger erfahrungsgemäß nicht mit nennenswerten Ersatzzahlungen rechnen.

2. Möglichkeiten geschädigter Anleger

Wie oben dargestellt, können betroffene Anleger weder von der LBH noch von der LBT mit nennenswerten Rückzahlungen rechnen. Insofern sollten sich Betroffene nicht von Aussagen ihrer Bank beziehungsweise Bankberater - „warten Sie doch erst einmal das Insolvenzverfahren ab“ - abhalten lassen, effektivere rechtliche Möglichkeiten zur Erlangung erlittener Verluste zu ergreifen. Um die Verjährung etwaiger Ansprüche zu vermeiden, sollte zumindest zeitnah eine Prüfung der rechtlichen Möglichkeiten in jedem Einzelfall erfolgen.

Ist ein Vorgehen gegen die beratende (Haus-) Bank erfolversprechend?

Diese Frage kann nicht pauschal mit „Ja“ beantwortet werden, da es auf die konkreten Umstände eines jeden Einzelfalles ankommt.

Grundsätzlich kommt ein Beratungsvertrag zwischen Anlageinteressent und Bank zustande, sofern entweder der Anlageinteressent an die Bank oder umgekehrt der Anlageberater einer Bank an einen Kunden herantritt, um über die Anlage eines Geldbetrages beraten zu werden beziehungsweise zu beraten. Infolge dieses Beratungsvertrags ergeben sich gerade für die Bank verschiedene Pflichten, die sie im Rahmen einer Anlageberatung gegenüber dem Kunden zu beachten hat. Verstößt die Bank beziehungsweise der Anlageberater gegen eine dieser Pflichten in einer zum Schadensersatz verpflichtenden Weise, so hat sie den Schaden zu ersetzen, der dem Kunden infolge dieser Pflichtverletzung entstanden ist.

Wann liegt eine solche Pflichtverletzung vor?

An dieser Stelle muss nochmals betont werden, dass eine pauschale Beurteilung nicht möglich ist, da die Rechtsprechung gerade in diesem Punkt eine Einzelfallbetrachtung fordert.

Im Fall Lehman Brothers sind aus unserer Sicht drei verschiedene Ansatzpunkte denkbar.

- **Anlegergerechte Beratung:** Zunächst einmal sollte sich der betroffene Anleger fragen, ob er von seiner beratenden Bank eine sogenannte anlegergerechte Beratung erhalten hat. Hierbei kommt es vor allem darauf an, welche Erfahrungen der Betroffene mit der Anlageform „Zertifikat“ hat und wie groß seine Risikobereitschaft ist. Sollte der betroffene Anleger gegenüber seinem Anlageberater stets betont haben, ausschließlich in sichere Rentenpapiere, Festgelder oder dergleichen investieren zu wollen, spricht vieles für eine nicht-anlegergerechte Beratung, sofern dem Anleger Zertifikate verkauft worden sind.
- **Objektgerechte Beratung:** Aber selbst wenn eine anlegergerechte Beratung im Einzelfall vorgelegen haben sollte, hat die Bank weiterhin die Pflicht, auch eine sogenannte objektgerechte Beratung vorzunehmen. In diesem Punkt hat sich die Beratung auf diejenigen Eigenschaften und Risiken zu beziehen, die für die jeweilige Anlageentscheidung wesentliche Bedeutung haben oder haben können. Hierin ist gerade im Fall der inzwischen wertlosen Lehman-Zertifikate der Hauptangriffspunkt zu sehen. Wie eingangs dargestellt, trägt der Anleger das Risiko, dass bei Zahlungsunfähigkeit des Emittenten ein Totalverlust des investierten Kapitals eintritt. Hierauf ist er auch von seiner beratenden Bank explizit hinzuweisen. Hat diese auf einen entsprechenden Hinweis verzichtet, so haftet sie dem Kunden grundsätzlich auf Ersatz des entstandenen Schadens. Wurde in einem dem Anleger überreichten Flyer oder Prospekt deutlich auf das Totalverlustrisiko hingewiesen, so dürfte eine ordnungsgemäße objektgerechte Beratung vorliegen. Ein solcher deutlicher Hinweis liegt nicht vor, wenn etwa nur in der Fußnote

versteckt darauf hingewiesen wurde, dass ein solches Totalverlustrisiko besteht. So wurden den Anlegern in diesem Zusammenhang insbesondere Flyer überreicht, wo in der Fußnote nur stand: „Der Anleger trägt das Bonitätsrisiko“. Ein solch versteckter Hinweis genügt nicht für eine ordnungsgemäße objektgerechte Beratung.

- **Information über Rückvergütungsprovisionen (sogenannte „Kick-backs“):** Schließlich muss der Anleger über mögliche Provisionen von Seiten der Bank aufgeklärt werden. Bereits seit geraumer Zeit ist die Rechtsprechung in diesem Punkt eindeutig. Versäumt es die Bank, den Kunden auf diese (üblichen) Rückvergütungen hinzuweisen, verstößt sie gegen die ihr obliegenden Informationspflichten, und der Kunde kann am Ende sein Geld ebenfalls zurückfordern.

Ein wichtiger Hinweis noch an dieser Stelle: Im Einzelfall sollte der Betroffene in jedem Fall eine Verbraucherberatungsstelle oder einen auf das Kapitalanlagerecht spezialisierten Anwalt aufsuchen, um seinen konkreten Fall auf mögliche Pflichtverletzungen hin untersuchen zu lassen. Gerade aber auch die Frage der Beweisführung spielt in Fällen sogenannter Beratungshaftung eine wichtige Rolle. Auch zu dieser Frage kann der Anwalt im Einzelfall Stellung nehmen und so die Erfolgsaussichten für den Anleger darstellen.

Hätte mich die Bank nicht auf die drohende Insolvenz von Lehman Brothers hinweisen müssen?

Grundsätzlich hat die Bank von sich aus nicht die Pflicht, ihre Kunden auf derartige Umstände hinzuweisen. Anders stellt sich die Situation nur dann dar, wenn zwischen Kunde und Bank ein sogenannter Vermögensverwaltungsvertrag bestand.

Sollte aber der Kunde, der keinen Vermögensverwaltungsvertrag mit seiner Bank hat, nach Abschluss der Anlage gerade im Zuge der aufkommenden Gerüchte über die Probleme von Lehman Brothers abermals auf seine Bank zugekommen sein, so könnte hier im Einzelfall eine neuerliche Beratungssituation vorliegen. Wiederum trifft dabei die beratende Bank verschiedene Pflichten, die sie zum Beispiel durch Verharmlosung der Situation oder aber auch durch eine klare Halteempfehlung des Zertifikats verletzt haben könnte. Auch in diesem Fall lohnt sich eine Beratung durch einen spezialisierten Anwalt.

Wie lange habe ich Zeit, meine Ansprüche gerichtlich geltend zu machen?

Grundsätzlich beträgt die Verjährung der angesprochenen Ansprüche drei Jahre und beginnt mit Erwerb des betreffenden Zertifikats. Wichtig ist also für den Anleger, darauf zu achten, wann er das Lehman-Zertifikat erworben hat. Fand zum Beispiel der Erwerb am 07.02.2007 statt, so tritt Verjährung mit Ablauf des 07.02.2010 ein. Betroffene sollten aber nicht aus den Augen verlieren, dass ein Gerichtsverfahren in Deutschland mehrere Jahre dauern kann. Auf rechtskräftige Entscheidungen in Verfahren anderer Betroffener innerhalb der Verjährungsfrist zu hoffen, erscheint daher nicht als empfehlenswert.

3. Welche Kosten kommen bei einem Vorgehen gegen meine Bank auf mich zu?

Grundsätzlich gibt es in Deutschland das sogenannte Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) nach dem der Anwalt seine Kosten bemisst. Entscheidend für die Höhe der anfallenden Kosten ist dabei der eingetretene Verlust. Diese Kosten können Sie sich jederzeit im Vorfeld einer Beauftragung errechnen lassen, um nicht im Laufe des Verfahrens mit bösen Überraschungen konfrontiert zu werden. Sofern eine Rechtsschutzversicherung besteht, kann diese im Einzelfall die Kosten übernehmen. Dabei sollten Sie jedoch einer Verbraucherberatungsstelle oder Ihrem Rechtsanwalt die entsprechenden Allgemeinen Rechtsschutzversicherungsbedingungen (ARB) vorlegen, da gerade neuere Verträge oftmals einen Ausschluss im Kapitalanlagenbereich beinhalten. Aber auch Betroffenen, die weder über eine eintrittspflichtige Rechtsschutzversicherung noch über die nötigen eigenen finanziellen Mittel verfügen, bietet die österreichische Prozessfinanzierungsgesellschaft Advofin AG - www.advofin.at (dort separater Webbereich - Lehman Brothers Schaden) die Durchsetzung ihrer möglichen Ansprüche gegen eine reine Erfolgsbeteiligung an. Dabei trägt der Betroffene kein eigenes Kostenrisiko. Einzig im Falle des Erfolgs ist ein im Voraus festgelegter prozentualer Anteil an die Prozessfinanzierungsgesellschaft abzuführen.

4. Fazit

Sowohl die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten als auch gerade die individuelle Ausgestaltung eines jeden Einzelfalls zeigen, dass sich eine Beratung der Betroffenen der Pleite der US-Investmentbank Lehman Brothers lohnen kann. In vielen Fällen wird die beratende Bank auf das so genannte Totalverlustrisiko bei Insolvenz nicht hingewiesen haben. Aber auch eine Aufklärung über die Rückvergütungsprovisionen wird oftmals unterblieben sein.